



## Belegungs- und Gestaltungsvorschrift

### für die Urnengemeinschaftsanlage 2 auf dem Alten Friedhof Theißen des Evangelischen Kirchspiels Theißen-Langenaue

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Theißen-Langenaue hat aufgrund von § 33 (2) i. V. m. § 31 (4) des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 26.02.2025 die folgende Vorschrift beschlossen:

#### § 1

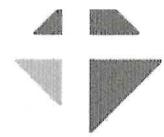
##### Belegungsvorschrift

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung sind als Urnenreihengrabstätten nach § 31 Kirchengesetz (FriedhG) zu definieren und entsprechend zu belegen.
- (2) Bei der Grabauswahl mit der Friedhofsbetreuung vor Ort ist die Belegung entsprechend der Grab-Art nach § 31 i. V. m. 33 (2) Kirchengesetz (FriedhG) den Angehörigen zu erläutern. Die Daten sind in der Bestattungsanmeldung nebst dem Antrag Vergabe Nutzungsrecht durch das zuständige Bestattungsinstitut zu vermerken und an die zuständige Friedhofsverwaltung zu geben.
- (3) Die Herrichtung, Gestaltung und Instandsetzung der Grabanlage hat – unbeschadet der Anforderungen für die Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen im Kirchengesetz (FriedhG) zu erfolgen.

#### § 2

##### Gestaltungsvorschrift

- (1) Die Orte (Grabstellen), an denen die Urnen beigesetzt worden sind, sind mit Grabmalen (**liegende Grabplatten**) in der baulichen Anlage zu versehen. Folgendes ist zu beachten:
  - einheitliches Maß der Grabplatten mit verschiedenen Ausführungen
  - fachliche Ausführung der gewerblichen Tätigkeit nach § 15 Kirchengesetz (FriedhG)
- (2) Die Maße der einzelnen Grabstellen zu unterirdischen Beisetzungen betragen ca. 40 x 40 cm.
- (3) Zur Sicherung und Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes des Gemeinschaftsgrabes, erfolgt die Erst- und Erneuerungsanlage sowie die regelmäßige Pflege und Unterhaltung ausschließlich durch den Friedhofsträger.
  1. **Unzulässig ist es:**
    - individuelle Grabmale zu errichten
    - Bepflanzungen, Änderungen oder Ergänzungen jeglicher Art vorzunehmen
    - die Grabstellen mit Blumen (auch Kunstblumen), Kränzen und sonstigem Grabstätten Inventar zu schmücken



- Grabvasen zu verwenden und Gedenk- oder Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen und sonstigen, vergleichbaren Gegenständen aufzustellen oder aufzulegen
- aus Brandschutzgründen; Grableuchten und Laternen aufzustellen
- Grablichter mit LED aufzustellen

(4) Es wird eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr mittels Gebührenbescheid nach der aktuell gültigen Friedhofsgebührensatzung durch die zuständige Friedhofsverwaltung erhoben.

### § 3

#### Gestaltungsvorschrift für Grabmale

(1) Das Grabmal (liegende Grabplatte) und die Namensnennung in Art und Form werden durch den Friedhofsträger vorgegeben und an ein regionales Steinmetzunternehmen in Auftrag gegeben. Das ist Bestandteil dieser Grabstätten Form.

(2) Die Grabplatten sind in verschiedenen Ausführungen erhältlich.

(3) Die Kosten werden durch den Friedhofsträger bei einem Steinmetzunternehmen vorverauslagt und an die Nutzungsberechtigten mittels Gebührenbescheid durch die zuständige Friedhofsverwaltung weiterberechnet und erhoben.

### § 4

#### Ruhefrist

Die Ruhefrist für Urnenbestattungen richtet sich nach § 21 (3) Satz 1 Kirchengesetz (FriedhG).

### § 5

#### Erlöschen des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht erlischt gemäß § 25 (1) Kirchengesetz (FriedhG).

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Vorschrift tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Hinweis:** Nach § 9 (3) Kirchengesetz (FriedhG) sind Zusätzliche Gestaltungsvorschriften nach Maßgabe des § 52 FriedhG durch den Friedhofsträger öffentlich bekanntzumachen und zusätzlich ein Aushang am Friedhof vorzunehmen.

**Friedhofsträger:**



Müßler, 20.03.25 D. S.

Ort, den

[Signature]  
Vorsitz Gemeindegemeinderat (Herr Zergiebel-Voigt)  
Frau